



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 179/2021/2022

19.07.2022

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Anton Nachreiner, vertreten war, am 18.07.2022 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

1. Stephan Oberholz Vorsitzender
2. Georg Schierholz DFB-Beisitzer
3. Edmund Rottler DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 83.160,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 27.700,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 28.02.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -
gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)
gez. Georg Schierholz
gez. Edmund Rottler

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 « 1974 « 1990 « 2014 « **FRAUEN** 2003 « 2007 «
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



Entscheidung Nr. 179/2021/2022

27.06.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.06.2022 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 93.160,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon ein Betrag in Höhe von bis zu 31.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 28.02.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Gründe:

In Bezug auf die im Wesentlichen unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für die pyrotechnischen Aktionen der Schalker Anhänger vor und während des Spiels nach Strafzumessungsleitfaden eine Geldstrafe in Höhe von 53.160,- Euro und für den Platzsturm nach Spielende eine Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro beantragt. Dem letzteren Antrag hat der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 nicht zugestimmt und dabei im Wesentlichen vorgetragen, dass diese Teilstrafe nicht gerechtfertigt sei. Es habe sich um einen friedlichen Platzsturm gehandelt, bei dem keiner gefährdet worden sei. Den Klub treffe hieran kein Verschulden. Die Verletzungen von Zuschauern und einem Polizeibeamten hätten mit dem Platzsturm nichts zu tun und seien daher nicht straferhöhend zu werten.

Entgegen diesen Ausführungen stellen die hier festgestellten Platzbetretungen allerdings verbotene unsportliche Handlungen einer Vielzahl von Anhängern dar, die dem Verein verschuldenabhängig zugerechnet und nach der ständigen Rechtsprechung des DFB- Sportgerichtes mit - präventiv ausgerichteten - Sanktionen belegt werden. Eine Platzinvasion mit über 2.000 Personen birgt hohe Risiken und erhebliche, nicht abschätzbare Gefahren für Leib und



Leben von Spielbeteiligten und anderen Personen, auch wenn dies mit hohen Emotionen in Freude über den Aufstieg und ohne grundsätzliche Gewaltbereitschaft erfolgt. Solche Massenbewegungen in hoher Euphorie und Ekstase sind nicht kontrollierbar und können - insbesondere auch unter alkoholischer Beeinflussung von Beteiligten - sehr schnell in gefährliche Bedrängungs- und Gewalthandlungen umschlagen. Insbesondere die hier in der gedrängten Menschenansammlung im Stadioninnenraum benutzten Bengalischen Fackeln sind dabei geeignet, erhebliche Verbrennungen zu verursachen und eine Massenpanik auszulösen. Im Gegensatz zum Vortrag des FC Schalke 04 zu einem „friedlichen“ Platzsturm stehen auch die Äußerungen des Leitenden Polizeidirektors Peter Both, Einsatzleiter bei diesem Spiel, der in der veröffentlichten Presseerklärung der Polizei Gelsenkirchen wie folgt zitiert wird: „Dieser Platzsturm hätte auch in einer Katastrophe enden können“.

Eine milde Bestrafung bzw. ein Verzicht auf Bestrafung des Vereins in diesen Fällen würde zudem ein bedenkliches Signal an die Fanszenen aussenden und damit Wiederholungshandlungen und Nachahmungstaten provozieren. Angesichts dessen und der erheblichen Sachbeschädigungen an Rasenflächen und Stadioneinrichtungen kann der Verzicht auf gebotene Sanktionen auch nicht im Interesse der Vereine und Kapitalgesellschaften liegen.

Im Rahmen der Strafzumessung geht das Sportgericht mit dem Kontrollausschuss zu Gunsten von Schalke 04 - jedenfalls im schriftlichen, summarischen Verfahren - zunächst davon aus, dass der Klub in Vorbereitung und bei Durchführung des Spiels viele geeignete Maßnahmen in die Wege geleitet hatte, um diesen Platzsturm zu verhindern; wäre hier neben dem zurechenbaren Fehlverhalten der Anhänger ein (eigenes) Organisationsverschulden des Klubs festzustellen, müsste die Sanktion deutlich erhöht werden. Dass die Verletzungen der Zuschauer im Bereich der Nordkurve, offenbar Quetschungen durch Massenbewegungen im Block und dem Drängen der Anhänger in Richtung des gestürmten Spielfeldes, sowie der Sprung eines Anhängers in den Stadioninnenraum, direkte Folge bzw. Begleiterscheinung des Platzsturms waren, kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden. Im summarischen Verfahren kann aber vor weiterer Aufklärung unterstellt werden, dass es sich bei der Verletzung des Polizeibeamten um einen Vorfall handelte, der mit dem Platzsturm in keinem unmittelbaren Zusammenhang gestanden hatte. Zugunsten war bei der Strafzumessung zudem zu berücksichtigen, dass die Vorfälle im Wesentlichen eingeräumt und bedauert werden. Strafmildernd wirkten sich auch die geschilderten umfangreichen Verhinderungsbemühungen des Klubs und auch das Engagement des Stadionsicherheitssprechers sowie des Schalker Teammanagers Gerald Asamoah aus, die Situation zu beruhigen und die Fans vom Betreten des Spielfeldes abzuhalten. Schließlich ist der Klub zuletzt mit einem derartigen Fehlverhalten seiner Anhänger nicht weiter aufgefallen. Mit diesen Maßgaben ist es vertretbar, die vom Kontrollausschuss für den Platzsturm beantragte Geldstrafe auf 40.000,- Euro zu reduzieren. Mit der akzeptierten Strafe zu den Pyrovorfällen ist daher insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 93.160,- Euro festzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes und den Grundsätzen des Strafzumessungsleitfadens kann dem FC Schalke 04 nachgelassen werden, ein Drittel der Geldstrafe in sicherheitstechnische Maßnahmen zu investieren. Ein höherer Nachlass ist nach Sinn und Zweck der Verwendungsmöglichkeit und aus Gleichbehandlungsgründen nicht gerechtfertigt. Der Nachweis für die getätigten Investitionen ist in überschaubarer Zeit, hier innerhalb von ca. 8 Monaten, bis zum 28.02.2023 zu erbringen. Weitere Nachlässe und die Gewährung einer längeren Frist sind nicht angezeigt, insbesondere, um die Strafwirkungen nicht zu beeinträchtigen und den Klub zur raschen Verbesserung der Stadionsicherheit anzuhalten.



Im Fall einer nachträglichen Identifizierung und Benennung von Tätern an das Sportgericht binnen Jahresfrist kann eine weitere Strafreduzierung erfolgen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Gelsenkirchen-Schalke 04

08.06.2022

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und dem FC St. Pauli von 1910 am 07.05.2022 in Gelsenkirchen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 103.160,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon ein Betrag in Höhe von bis zu 34.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und des Schiedsrichters Marco Fritz, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme des FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Schalker Fanblock mindestens 40 Bengalische Feuer und 8 blaue, weiße und schwarze Rauchköpfe gezündet, deren Qualm über das Spielfeld hinweg zog. Dadurch verzögerte sich der Spielbeginn um knapp eine Minute. Des Weiteren wurden im Schalker Fanblock während des Spiels zahlreiche (insgesamt 31) rote und weiße Bengalische Feuer gezündet, und zwar in der 4. Spielminute (1), in der 23. Spielminute (1), in der 47. Spielminute (1), in der 49. Spielminute (1), 68. Spielminute (1) in der 71. Spielminute (4 St.), in der 74. Spielminute (1), in der 78. Spielminute (8 St.), in der 79. Spielminute (2 St.), in der 81. Spielminute (1) und in der 95. Spielminute (10 St.) (Fall 1).



Nach dem Spielende stürmte ein Teil der Schalker Anhänger (ca. 1.500 - 2.000 Personen) unkontrolliert das Spielfeld; auch hier wurden mehrere Leuchtfackeln und Rauchtöpfe gezündet. Durch den Platzsturm kam es zu mehreren verletzten Personen, darunter mindestens vier Schwerverletzte. Des Weiteren wurde ein Polizeibeamter auf dem Arena-Ring im Rahmen einer Auseinandersetzung mit einem Schalker Anhänger verletzt (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Unkontrollierte Platzstürme stellen ebenfalls erhebliche Gefahren für die Zuschauer und die Personen im Innenraum dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Gewalttätige Handlungen gegen Personen stellen Körperverletzungen und damit strafbewährte Handlungen dar. Derartige Vorfälle sind konsequent zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. **Fall 1** an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen (bzgl. der 48 pyrotechnischen Gegenstände vor Spielbeginn). Demnach ergibt sich bzgl. der Vorfälle in dem o.g. Fall 1 eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 53.160,- Euro.

Der o.g. **Fall 2** stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Der Kontrollausschuss berücksichtigt insoweit zugunsten des FC Gelsenkirchen-Schalke 04, dass der Verein die Vorfälle bedauert und im Vorfeld sowie während des Spiels mehrere Maßnahmen unternommen hat, um den Platzsturm möglichst zu verhindern. Strafverschwerend fällt ins Gewicht, dass der Platzsturm in der hier vorliegenden Art und Weise (mit mehreren schwerverletzten Personen) einen Vorfall äußerst schwerwiegender Art darstellt, der empfindlich zu sanktionieren ist. Unter



Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte erscheint **im summarischen Verfahren** für die Vorfälle in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro geboten.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** daher eine Geldstrafe in Höhe von 103.160,- Euro. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts kann dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 nachgelassen werden, bis zu einem Drittel des Betrages für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 15.06.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –